



## Antrag der Redaktionskommission

vom 29.06.2012

<b>Ziff. II der Grundsätze betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues vom 9. Juli 1924 (AS 841.110) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:</b>	001	
	002	
<b>Abs. 1:</b>	003	<b>[Abs. 1:]</b>
Der Verkauf von Baugelände erfolgt unter Sicherung des Rückkaufsrechts für den Fall der Wiederveräußerung oder einer vertragswidrigen Verwendung zu einem Preis, der den Bau von Wohnungen mit günstigen, dem jeweiligen Bestimmungszweck angemessenen Mietzinse ermöglicht.	004	Der Verkauf von Baugelände erfolgt unter Sicherung des Rückkaufsrechts für den Fall der Wiederveräußerung oder einer vertragswidrigen Verwendung zu einem Preis, der den Bau von Wohnungen mit günstigen, dem jeweiligen Bestimmungszweck angemessenen <u>Mietzinsen</u> ermöglicht.
	005	
<b>Abs. 2: unverändert</b>	006	<b>[Abs. 2: unverändert]</b>
	007	
<b>Abs. 3 (neu):</b>	008	<b>[Abs. 3 (neu):]</b>
Bei Beendigung eines Baurechts bleibt das Grundstück ohne Berücksichtigung der Landpreisteuerung weiterhin dem gemeinnützigen Wohnen gewidmet. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das Grundstück für ein anderes öffentliches Interesse benötigt wird.	009	Bei Beendigung eines Baurechts bleibt das Grundstück ohne Berücksichtigung der Landpreisteuerung weiterhin dem gemeinnützigen Wohnen gewidmet. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das Grundstück für ein anderes öffentliches Interesse benötigt wird.

	010	
	011	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Irene Bernhard (GLP), Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>